

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung der Planentwurf der Änderung, Anpassung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sportgelände der SG 1951 Nieder-/ Obermeilingen, Neu- bau eines Rasenkleinsportplatzes“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat in ihrer Sitzung am 27.11.2020 beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „Sportgelände der SG 1951 Nieder-/ Obermeilingen, Neubau eines Rasenkleinsportplatzes“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Mit dem Flächennutzungsplan wird das folgende allgemeine Planungsziel angestrebt:

Neubau eines Rasenkleinsportplatzes

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „Sportgelände der SG 1951 Nieder-/ Obermeilingen, Neubau eines Rasenkleinsportplatzes“ mit Begründung incl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 im Rathaus der Gemeinde Heidenrod Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden, Bauamt, Zimmer 203, während folgender Dienststunden,

Montags 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Mittwochs 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Freitags 07.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Der Text der öffentlichen Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auf der Homepage der Gemeinde Heidenrod (www.heidenrod.de) unter <https://www.heidenrod.de/laufende-verfahren/> einzusehen.

Folgende Arten umweltbezogener Information sind verfügbar:

Begründung (mit Umweltbericht), Entwurf zum Bebauungsplan „Sportgelände der SG 1951 Nieder-/ Obermeilingen, Neubau eines Rasenkleinsportplatzes“

Die nach Einschätzung der Gemeinde Heidenrod wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftliche oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben wer-

den. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2. BauGB erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung. Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens beteiligt die Gemeinde Heidenrod für bestimmte Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB einen Dritten (Planungsbüro Hendel, Gustav-Freytag-Straße 15, 65189 Wiesbaden).

Heidenrod, den 16. Dezember 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Diefenbach', written in a cursive style.

(Diefenbach)
Bürgermeister

Der vorstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.
Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Plangebietes.